

Über den Autor:

Michael Tsokos, 1967 geboren, ist Professor für Rechtsmedizin und international anerkannter Experte auf dem Gebiet der Forensik. Seit 2007 leitet er das Institut für Rechtsmedizin der Charité. Seine Bücher über spektakuläre Fälle aus der Rechtsmedizin sind allesamt Bestseller. Mit Sebastian Fitzek schrieb er den SPIEGEL-Bestseller *Abgeschnitten*.

Michael Tsokos

Die Klaviatur des Todes

Deutschlands bekanntester
Rechtsmediziner klärt auf

KNAUR 

Besuchen Sie uns im Internet:
www.knaur.de



Vollständige Taschenbuchausgabe Mai 2014
Knaur Taschenbuch Verlag
© 2013 Droemer Verlag
Ein Unternehmen der Droemerschens Verlagsanstalt
Th. Knaur Nachf. GmbH & Co. KG, München.
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk darf – auch teilweise – nur mit
Genehmigung des Verlags wiedergegeben werden.
Umschlaggestaltung: ZERO Werbeagentur München
Umschlagabbildung: FinePic®, München
Satz: Adobe InDesign im Verlag
Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck
ISBN 978-3-426-78583-6

5 4 3 2 1

Denn die einen sind im Dunkeln
und die andern sind im Licht
und man siehet die im Lichte
die im Dunkeln sieht man nicht.

*Bertolt Brecht,
Dreigroschenoper*

Inhalt

Prolog 9

Die Klaviatur des Todes 11

Der Puzzle-Mörder 19

Ein mörderisches Phantom 74

Gefälschte Fährten 88

Lebensgefährliche Mutterliebe 135

Der lautlose Tod 157

Der Internet-Lover 231

Sexuelle Tötungsdelikte 252

Was übrig bleibt 325

Danksagung 329

Prolog

Schauen Sie gerne Fernsehserien wie *CSI: Miami*, *Bones – Die Knochenjägerin*, *Crossing Jordan* oder *Post Mortem*? Lieben Sie diesen wohligen Kitzel, wenn attraktive Ermittlerinnen in schickem Gucci-Schuhwerk durch die schlammige Kanalisation einer amerikanischen Metropole waten und Leichenteile aus dem Morast zerren, während Sie in Ihrem warmen Wohnzimmer vor dem Fernseher sitzen, die Fernbedienung in der Hand, mit der Sie jederzeit wegzappen können, wenn es zu heftig wird? Warten Sie beim *Tatort* auch immer auf diesen schrägen Rechtsmediziner, der dem Kommissar oder der Kommissarin durch bloßes Handauflegen auf eine Leiche den exakten Todeszeitpunkt und die genaue Todesursache sagen kann? Sind Sie auch ein Fan des meist leicht genervt wirkenden Kriminaltechnikers, der jedes Verbrechen bis ins Detail erklärt und auch sonst fast alle entscheidenden Hinweise für die Aufklärung des Falles liefert?

Dann sind Sie hier genau richtig. Denn in diesem Buch geht es um Mord und Totschlag. Und um Verbrechensaufklärung – am Tatort, am Obduktionstisch, im Labor und vor Gericht. Mit Hightech wie modernsten chemisch-toxikologischen Untersuchungsmethoden, die Vergiftungen im Nanogrammbereich nachweisen, oder mittels *postmortaler Mehrschichten-Computertomographie*, die uns nach wenigen Mausclicks sagt, wo sich das Projektil in dem Toten befindet oder welche Knochen bei dem Opfer eines Gewaltverbrechens gebrochen sind. Aber: Sie werden hier nichts über fiktionale Mordfälle lesen, die sich ein allzu fantasiereicher Schriftsteller oder Drehbuchautor ausgedacht hat. In diesem Buch geht es ausschließlich um reale Todesfälle, die sich genauso ereignet haben, wie ich sie hier schildern werde.

Willkommen in meiner Welt. Einer Welt voll abscheulicher Verbrechen und roher Gewalt. Aber auch einer Welt voll erstaunlicher Wendungen bei unseren Untersuchungen. Sie werden sehen: Es gibt tatsächlich nichts, was es nicht gibt.

Willkommen im Leben.

Michael Tsokos
Berlin, im Januar 2013

Die Klaviatur des Todes

Anders als unsere Pendants im Fernsehen sind wir Rechtsmediziner im wahren Leben ganz normale Menschen – ohne übernatürliche Fähigkeiten und ohne die legendären Macken unserer berühmten TV-Kollegen. Wir haben keine körperlichen Auffälligkeiten, und wir sprechen mit unserem Gegenüber ohne beißenden Sarkasmus, da unsere berufliche Tätigkeit uns so wenig frustriert wie unser sonstiges Leben. Wir gehen einem – für uns jedenfalls – ganz normalen Beruf nach. Zugegebenermaßen verfügen wir über sehr spezielles Fachwissen, betreffend die verschiedensten Todesursachen. Ein Wissen, das nur sehr wenige Menschen auf der Welt besitzen – und das ist aus verschiedenen Gründen auch gut so. Wir Rechtsmediziner beherrschen *die Klaviatur des Todes*. Und glauben Sie mir, der Tod ist mit einer ganz besonderen Klaviatur ausgestattet. Ich könnte Ihnen jetzt eine viele hundert Seiten umfassende, sehr akademisch und fast steril klingende Liste aller möglichen Todesursachen präsentieren. Aber so eine Auflistung dessen, was wir in der Rechtsmedizin täglich sehen, würde den verschiedenen Gesichtern des Todes, dem Facettenreichtum und der Komplexität aller denkbaren Todesumstände nicht annähernd gerecht werden. Außerdem ist jedes Individuum einzigartig – und so gesehen auch jeder einzelne Todesfall. So viel steht aber fest: Es gibt einige tausend Todesursachen, die Menschen schneller oder langsamer vom Diesseits ins Jenseits befördern können. Doch es gibt nur drei mögliche Todesarten: *natürlich*, *nicht natürlich* und *ungewiss*. Und bei den beiden Letzteren kommen wir Rechtsmediziner ins Spiel.

Wenn jemand an einem inneren Leiden verstirbt, zum Beispiel an einem Herzinfarkt, einem fortgeschrittenen Krebsleiden

oder einem Lungenemphysem, sprechen wir von einem *natürlichen* Tod. Der Tod ereignet sich dabei aus *innerer Ursache*. Er kann sich als plötzliches, für die Angehörigen völlig unerwartetes Ereignis manifestieren oder sich bereits lange Zeit vorher mit einem langen und schmerzhaften Leiden ankündigen.

Tritt der Tod als Folge einer äußeren Gewalteinwirkung ein, dann handelt es sich um einen *nicht natürlichen* Tod. Hierbei ist es zunächst einmal unerheblich, ob es ein Gewaltverbrechen war, das durch Messerstiche oder Pistolenkugeln zum Tod führte, oder ein Unfall, zum Beispiel eine Fußgängerüberrollung durch einen Pkw oder der unfallbedingte Stromtod eines Elektrikers. Auch kann es sich bei einem *nicht natürlichen* Tod um einen Suizid handeln. In jedem Fall kommt der Tod nicht »von innen«, also als Folge einer Erkrankung, sondern stellt ein »von außen« verursachtes Ereignis dar. Und das ist unbedingt abklärungswürdig – zunächst durch die Polizei und dann durch die Rechtsmedizin.

Wenn zum Zeitpunkt der ärztlichen Leichenschau beziehungsweise bei Beginn polizeilicher Ermittlungen in einem Todesfall nicht klar ist, ob es sich um einen *natürlichen* oder einen *nicht natürlichen* Tod handelt, dann sprechen wir von einer *ungewissen* oder *ungeklärten* Todesart (beide Begriffe werden synonym verwendet). Zum Beispiel kann es sein, dass zu diesem Zeitpunkt noch keine Erkenntnisse zu den Todesumständen vorliegen, etwa ob der Betroffene zuvor ernsthaft krank war oder ob der Leichenfundort auch tatsächlich der Ort des Todeseintritts ist. Hier muss also ein Rechtsmediziner durch eine Obduktion klären, ob es sich um ein von außen kommendes Ereignis (*nicht natürlicher* Tod) oder eine Erkrankung aus innerer Ursache (*natürlicher* Tod) handelt.

Natürliche Todesfälle sind für Polizei und Staatsanwaltschaft nicht weiter von Interesse, da keine Straftat vorliegt. Das Todesermittlungsverfahren wird in diesen Fällen eingestellt, noch bevor es offiziell eröffnet wurde. Stellt sich dagegen heraus,

dass ein Gewaltverbrechen oder ein Unfall todesursächlich war, wird weiter ermittelt. Liegt zweifelsfrei ein Suizid vor, wird das Ermittlungsverfahren ebenfalls eingestellt, es sei denn, es stehen *Tötung auf Verlangen* oder andere Aspekte der *Sterbehilfe* im Raum.

Die Rechtsmedizin ist also eine wichtige Stellschraube zu Beginn sämtlicher Todesermittlungsverfahren. Auch deshalb ist eine gut funktionierende und von staatlichen, institutionellen oder persönlichen Interessen unabhängige und objektive Rechtsmedizin für unseren Rechtsstaat ein unverzichtbares Instrument.

US-Hochglanzserien vom Typ *CSI* suggerieren den Zuschauern, dass unsere amerikanischen Kollegen, was rechtsmedizinische Kenntnisse und Fertigkeiten anbelangt, die Nase vorn hätten. Doch das trifft keineswegs zu: Nicht nur die historische, auch die moderne Rechtsmedizin hat ihre Wurzeln in Deutschland.

Bereits im frühen 16. Jahrhundert wurde unter Kaiser Karl V. ein Gesetz erlassen, das die Hinzuziehung ärztlicher Sachverständiger bei einer Vielzahl strafrechtlich relevanter Fragestellungen wie Mord, Totschlag, Körperverletzung mit Todesfolge, Kindstötung oder bei ärztlichen Behandlungsfehlern vorschrieb; alles Themen, mit denen sich auch die heutige Rechtsmedizin noch täglich beschäftigt. Damals entstand nicht nur das erste deutsche Strafgesetzbuch, sondern auch die Rechtsmedizin, die damit eine der ältesten medizinischen Disziplinen überhaupt darstellt.

Die moderne Rechtsmedizin hat ihre Wurzeln außer in Deutschland auch in Österreich. In beiden Ländern wurden Ende des 19. Jahrhunderts und Anfang des 20. Jahrhunderts die ersten Lehrstühle für Rechtsmedizin (damals noch gebräuchlich: »Gerichtsmedizin«) an medizinischen Fakultäten zahlreicher Universitäten gegründet; ein System unabhängiger universitärer Institute, wie sie auch heute noch existieren, an-

gegliedert an die medizinische Fakultät jeder Universität in Deutschland.

Ärzte, die in der universitären Medizin in Deutschland eine tadellose berufliche Reputation und gegebenenfalls auch höhere professorale Weihen erlangen wollen, müssen meist wenigstens ein oder zwei Jahre in den USA an einer renommierten Klinik gearbeitet haben. Das gilt für jede andere medizinische Fachdisziplin, nicht aber für die Rechtsmedizin: Die deutsche Rechtsmedizin setzt nach wie vor international die Standards. Nirgends wird in rechtsmedizinischen Instituten so viel und so praxisorientiert geforscht wie hierzulande. Internationale rechtsmedizinische Fachzeitschriften werden nicht nur von Fachartikeln deutscher Autoren dominiert – auch die Herausgeber der meisten hochrangigen wissenschaftlichen Forensik-Zeitschriften sind Deutsche. Unsere Institute werden von Gastwissenschaftlern aus aller Welt – einschließlich Amerikanern – besucht, die sich von einem mehrmonatigen Gastaufenthalt bei uns nicht nur allerneuestes Know-how, sondern auch Reputation und Anerkennung in ihrem Heimatland versprechen.

Die Rechtsmedizin ist eines der nicht gerade zahlreichen Gebiete, auf denen Deutschland weltweit führend ist. Wie sieht das in der Praxis aus? Ein modernes rechtsmedizinisches Institut verfügt über unterschiedliche Kernbereiche. Eines der Herzstücke jeder Rechtsmedizin ist die *Forensische Pathologie* mit dem Sektionssaal. Hier wird in der Regel an mehreren Tischen gleichzeitig obduziert. In größeren, modern ausgestatteten Instituten ist eine Abteilung für *Forensische Bildgebung* dem Sektionssaal direkt angegliedert; hier werden die Verstorbenen vor der Obduktion mittels *postmortaler Mehrschichten-Computertomographie* untersucht. In der Vergangenheit nutzte die Rechtsmedizin hauptsächlich das geschriebene und gesprochene Wort, um Sachverhalte und Befunde zu vermitteln – zum Beispiel das Sektionsprotokoll, das zwanzig bis dreißig

Seiten umfassen kann, oder die mündlichen Ausführungen des Sachverständigen vor Gericht. Dagegen bieten moderne radiologische Diagnostikverfahren wie die Computertomographie ganz neue Möglichkeiten, was Objektivität und Überprüfbarkeit und damit den Beweiswert der von uns erhobenen Befunde anbelangt.

Die bei der Obduktion gewonnenen Körperflüssigkeiten und Gewebeproben werden in der Abteilung für *Forensische Toxikologie* untersucht – zum Beispiel, wenn durch die Obduktion die Todesursache (und damit die Todesart) nicht sicher geklärt werden konnte oder ein Vergiftungsverdacht im Raum steht. Hier finden auch Blut- und Urinuntersuchungen sowie Haaranalysen bei Lebenden statt, wenn es etwa um einen vom Gericht oder von der Führerscheinbehörde geforderten Nachweis der Drogenabstinenz einer straffällig gewordenen Person geht.

In unserer Abteilung für *Forensische Genetik* erstellen wir DNA-Profile. Dabei kann es um die Identifizierung von Toten, von deren skelettierten Überresten oder um *Spurenträger* gehen – zum Beispiel um eine an einem Tatort aufgefundene Zigarettenkippe, einen Vaginalabstrich nach einem Sexualdelikt oder einen Airbag, der bei einem Verkehrsunfall ausgelöst wurde und die Polizei durch den Nachweis von DNA möglicherweise zum flüchtigen Unfallfahrer führt.

Nur wenigen Zeitgenossen dürfte bekannt sein, dass Rechtsmediziner auch lebende Personen untersuchen. Das ist der Bereich *Klinische Rechtsmedizin*. Die Kriterien, die wir bei Opfern tödlicher Gewaltverbrechen zugrunde legen, lassen sich auch bei Überlebenden von Straftaten anwenden. Daher sind wir als Spezialisten immer dann gefragt, wenn die Ermittlungsbehörden gerichtsverwertbare Aussagen zu typischen Fragen wie den folgenden wünschen:

Hat sich ein Gewaltverbrechen tatsächlich so zugetragen, wie es von dem vermeintlichen Opfer geschildert wurde? Rühren Verletzungen bei einem Opfer, das selbst keine Angaben zum

Geschehen machen kann (zum Beispiel, weil es im Koma liegt oder unter Erinnerungslücken leidet), von einem Sturz oder Schlag her, sind also möglicherweise unfallbedingt entstanden? Können die Angaben eines Vaters, seine dreiwöchige Tochter sei von der Wickelkommode gefallen, zutreffen – oder sind die Verletzungen mit dem geschilderten Geschehensablauf nicht vereinbar, sondern weisen eindeutig auf ein Schütteltrauma hin? Finden sich bei einer Frau, die angibt, vergewaltigt worden zu sein, Verletzungen, die für heftige Gegenwehr der Frau und rohe Gewaltanwendung durch den Täter sprechen?

In einem größeren rechtsmedizinischen Institut arbeiten zwischen vierzig und sechzig Personen: Wissenschaftler unterschiedlichster Disziplinen wie Ärzte, Chemiker, Biochemiker, Apotheker, Biologen, Sektions- und Präparationsassistenten, medizinisch-technische und chemisch-technische Assistentinnen, Sekretärinnen und Schreibkräfte, Kraftfahrer und Studenten mit Minijobs.

Zutritt in ein Institut für Rechtsmedizin haben nur die dort arbeitenden Personen oder Berechtigte von Polizei und Justiz. Sicherheitstüren mit Schlüsseln und Zugangscodes verhindern, dass Unbefugte etwa in die Räume gelangen, in denen Beweismittel asserviert werden. So geordnet ging es in rechtsmedizinischen Instituten jedoch nicht immer zu.

Anfang des 19. Jahrhunderts wurden in vielen deutschen Großstädten Leichenschauhäuser gegründet. Die Zunahme von tödlichen Unglücksfällen, Suiziden und Verbrechen in der Industriegesellschaft machte dies erforderlich. Der Hauptzweck dieser Einrichtungen war es, Angehörigen die Gelegenheit zum Identifizieren vermisster Familienmitglieder zu geben. Schließlich gab es damals noch keine modernen Medien, und kaum ein Toter, der an einer Straßenecke aufgefunden oder aus einem Fluss gezogen wurde, führte persönliche Papiere bei sich.

In der Regel waren die Leichenschauhäuser an die Obduktionsabteilung (die heutige Abteilung für *Forensische Pathologie*) eines rechtsmedizinischen Instituts angegliedert. Die Ausstellungsräume waren für damalige Verhältnisse gut beleuchtet, mit Kühleinrichtungen ausgestattet und durch Glaswände von dem Hauptgang abgetrennt, in dem die Angehörigen an den ausgestellten Leichen vorbeizogen.

Egon Erwin Kisch schreibt 1925 in seiner Reportage »Dies ist das Haus der Opfer« über das Berliner Leichenschauhaus: *Hinter den Schaufenstern der Publikumshalle liegen aufschrägen Brettern mit ihren Kleidern bedeckt die Namenlosen. Wasserleichen, violett und furchtbar aufgeschwemmt, mit Zetteln »Am Schleusenufer geborgen«, »Am Kottbusser Ufer geborgen«, »Im Nordhafen aus dem Wasser gezogen«, »Aufgefischt am Bahnhof Jungfernheide, Charlottenburg« und die Erhängten aus dem Tiergarten. Sind Tote hier in den Schaukästen, dann fehlt es ihnen auch an lebenden Besuchern nicht. Die Tafel »Leichenschauhaus geöffnet« ist eine Einladung. Kutscher steigen ab, ihr Gefährt auf der Straße stehen lassend, Schulkinder versuchen einzudringen, aus den Geschäften und Häusern holt der Nachbar den Nachbarn zur unentgeltlichen Schaustellung.* (Egon Erwin Kisch: *Razzia auf der Spree*. Berliner Reportagen. Berlin 1986.)

Zu unserer Arbeit gehört auch, dass wir als Sachverständige vor Gericht auftreten. Dort erläutern wir unsere Obduktionsbefunde, chemisch-toxikologischen Untersuchungsergebnisse oder Gutachten, zum Beispiel zur Eingrenzung der Todeszeit oder zur Frage der Lebensgefährlichkeit von Verletzungen bei überlebenden Opfern von Gewaltdelikten. Unsere Ergebnisse und deren Interpretation sind aber lediglich eine weitere Grundlage für die Urteilsfindung durch das Gericht. Und ich selbst bin immer wieder froh, dass mir exakt nur diese Rolle zukommt. Als Sachverständiger vor Gericht bin ich naturwissenschaftlicher Berater – und kein juristischer Entscheider.

In der Untersuchung von Verstorbenen durch Rechtsmediziner liegt auch so etwas wie Trost. Selbst wenn sich für den einen oder anderen Toten sonst niemand mehr interessiert, gibt es eine letzte Instanz, die prüft, ob diesem Verstorbenen Leid angetan wurde. Und oft genug zeigt erst die Obduktion, dass es sich nicht um einen natürlichen Tod, sondern um ein Tötungsdelikt handelt.

Kein anderes Fach der Medizin ist ähnlich facetten- und nuancenreich und bietet so tiefen Einblick in menschliche Abgründe und Tragödien.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre!